

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	04.10.2021

Beantwortung von Fragen zu den Monitoringberichten "allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs" (Session 1058/2021) und "Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen" (Session 2451/2021)

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus der Sitzung des ASW am 30.08.2021 zu den o.g. Monitoringberichten wie folgt:

„Herr Bauer-Dahm, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bittet um Klärung bezüglich der Stagnation der Exklusionsquote bei 4%.“

Die Exklusionsquote verharrt seit dem Schuljahr 2017/18 bei 4%. Die Exklusionsquote bleibt bei allen Förderschwerpunkten, mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung, nahezu unverändert. Die Exklusionsquote „geistige Entwicklung“ steigt von 0,59% im Schuljahr 2017/18 auf 0,63% im Schuljahr 2020/21. Marginale Veränderungen bei den anderen Förderschwerpunkten kompensieren diesen Anstieg, so dass die Exklusionsquote insgesamt stagniert.

Tab. 1: Stagnation der Exklusionsquoten differenziert nach Förderschwerpunkt

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Lernen	0,92%	0,88%	0,88%	0,89%
emotionale und soziale Entwicklung	1,08%	1,09%	1,11%	1,07%
Sprache	0,72%	0,73%	0,71%	0,71%
<i>LES insgesamt</i>	<i>2,71%</i>	<i>2,71%</i>	<i>2,71%</i>	<i>2,66%</i>
körperlich-motorische Entwicklung	0,41%	0,41%	0,42%	0,41%
geistige Entwicklung	0,59%	0,59%	0,60%	0,63%
Hören und Kommunikation	0,24%	0,24%	0,24%	0,25%
Sehen	0,05%	0,05%	0,05%	0,04%
Insgesamt	4,01%	4,01%	4,01%	3,99%

„Der Ausschussvorsitzende Herr Dr. Schlieben ergänzt, die Förderschulen des LVR stellen einen Run aus dem gemeinsamen Lernen zurück zu den Förderschulen dar.“

Diese Entwicklung lässt sich für die Kölner Standorte anhand der **schulstatistischen Daten** des IT.NRW nicht feststellen. So ist die Gesamtzahl der Lernenden nach einem Anstieg von 3,7% im Schuljahr 2018/19 auf 820 Lernende an Kölner Standorten in den zwei Folgejahren erneut gesunken (siehe Tab. 2 „Lernende an LVR-Förderschulen in Köln“ und Session 2451/2021, Seite 10).

Tab. 2 Lernende an LVR-Förderschulen in Köln

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Sprache, Sek. I	149	180	164	154
Körperliche und motorische Entwicklung	372	375	380	374
Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	144	146	158	162
Hören und Kommunikation (Gehörlose)	77	75	63	66
Sehen (Sehbehinderte)	37	32	36	33
Sehen (Blinde)	12	12	9	7
LVR-Schulen insgesamt	791	820	810	796

Auch die schulstatistischen Daten zur Entwicklung der Wechsel aus dem Gemeinsamen Lernen an einer Regelschule an eine Förderschule sind unauffällig. So ist der Anteil der Wechsel insgesamt auf 6,3% im Schuljahr 2020/21 im Vergleich Vorjahr (7,4%) gesunken (Session 2451/2021, Seite 11 Tab. 2). An eine LVR-Förderschule wechselten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 49 Lernende und im Schuljahr 2020/21 46 Lernende.

Auf deutliche Zunahmen an LVR-Förderschulen in Köln weisen allerdings die **Prognosen** für 2029 hin, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des LVR angestellt. Nach Förderschwerpunkt differenziert werden folgende Zunahmen prognostiziert: Sprache Sek. 1: Plus 29%, Hören und Kommunikation Plus 22%, Körperliche-Motorische Entwicklung: Plus 21% und Sehen: Plus 18%.

Diese Prognosen erfolgen ihrerseits auf der Grundlage von prognostizierten Entwicklungen der allgemeinen Schülerzahl, des Ausmaßes sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs insgesamt und der Wahl des Förderortes. (Schulausschuss des LVR am 26.04.2021, Vorlage Nr. 15/192).

„Frau Hölzing regt an, die Schülerklassengröße in der Klasse 7 zu prüfen, da Haupt- und Realschulen sich in den 7. Klassen füllen würden und nicht in der 5. oder 6. Klasse, damit keine verzerrten Schlussfolgerungen entstünden.“

Der Monitoringbericht allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs befasst sich im Kapitel 3.2.2 mit dieser Fragestellung und kommt zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Zeitraum die Schulformwechsel eine Annäherung der Klassengrößen in den Jahrgangsstufen 7 an den Klassenfrequenzrichtwert von 27 Lernenden pro Klasse (oder von 24 Lernenden pro Hauptschulklasse) bewirken. Die Gesamtschulen bleiben hiervon nahezu unberührt (siehe hierzu Session 1058/2021, 3.2.2 Durchschnittliche Klassengröße (Jahrgangsstufen 5 und 7), Seite 31 f.)

„Herr Kockerbeck greift die Frage der Kultur des Behaltens auf, die offiziell angestrebt werde, sowie das Abschulen, da eine Verschlechterung der Situation eingetreten sei.“
 (...) **“Er stellt an die Autor*innen des Berichts die Frage, wie es ermöglicht werde, Schüler*innen zu fördern, so dass das Verlassen einer Schule nicht nötig sei.“**

Bei der Entscheidung über den Schulformwechsel sowie den Zielen, Inhalten und den Qualitätsanforderungen des Unterrichts handelt es sich um innere Schulangelegenheiten, für die die Schulaufsichtsbehörden des Landes NRW zuständig sind.

Grundsätzlich kann die innerschulische, individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen durch eine geeignete Verschränkung mit kommunalen Bildungsressourcen in und außerhalb

des Lernortes Schule ergänzt werden. Eine Liste der Angebote und Maßnahmen, mit denen u.a. die Stadt einen erfolgreichen und abschlussorientierten Bildungsweg unterstützt, ist als Anlage dem Monitoringbericht allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs beigefügt (Session 1058/2021).

„Herr Albrecht, Stadtschulpflegschaft, fragt nach den Ablehnungsquoten der inklusiven Schüler“

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt auf der Grundlage der Daten über das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2021/22, die von der Schulaufsichtsbehörde des Landes NRW bereitgestellt wurden. An **Gesamtschulen** wurde für 65% der insgesamt 394 Anmeldungen ein GL-Platz eingerichtet. Gesamtschulen nahmen im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf. Die 138 abgewiesenen Lernenden konnten sich an Haupt- und Realschulen anmelden.

Alle 163 Anmeldungen an **Realschulen** und 83% von insgesamt 103 Anmeldungen an **Hauptschulen** haben ein Platzangebot im Gemeinsamen Lernen an ihrer Wunschsulform erhalten. Das Platzangebot für Gemeinsames Lernen an diesen Schulformen wurde durch eine Erhöhung der Aufnahme von im Durchschnitt drei auf vier GL-Schüler*innen pro Klasse an rund 63% der Eingangsklassen an Haupt- und Realschulen bereitgestellt. Laut Neuausrichtung der Inklusion an weiterführenden Schulen ist dies möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schafft.

17 Schüler*innen, die an der Hauptschule keinen Platz im Gemeinsamen Lernen erhalten haben, sind in das Gemeinsame Lernen an einer Realschule gewechselt. Hierbei handelte es sich um zieldifferent geförderte Schüler*innen im Förderschwerpunkt Lernen.

Einige Schüler*innen mussten aufgrund von Anmeldeüberhängen an einzelnen Schulen, besonders in den Stadtbezirken Kalk und Mülheim Plätze im Gemeinsamen Lernen, an eine weiter entfernte Schule der gewünschten Schulform wechseln, was in der Regel mit einer Erhöhung der Fahrzeiten verbunden war.

Um der zunehmenden Knappheit von GL-Plätzen im Übergangsverfahren 2022/23 zu begegnen, wird voraussichtlich auch an einzelnen Gesamtschulen die Zahl der aufzunehmenden GL-Schüler*innen von drei auf vier erhöht werden. Zudem wird seitens der Schulaufsicht geprüft, wie eine Ausweitung der zielgleichen Einzelintegration an Gymnasien erreicht werden kann.

Tendenziell steigt die Herausforderung an die verantwortlichen Lehrkräfte, wenn die Zahl der GL-Lernenden von drei auf vier erhöht wird. Für eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Qualität im Gemeinsamen Lernen an Kölner Schulen gilt es jedoch alle relevanten Qualitätskriterien wie zum Beispiel die Ausstattung mit Personal (Lehrkräfte, Fachkräften der Sonderpädagogik u.a.), gelebte Konzepte, die Haltung der Lehrkräfte, Fortbildungsprogramme sowie die multiprofessionellen Unterstützungssysteme zu betrachten. Zudem ist die Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sehr heterogen und dementsprechend auch die Herausforderung, die die Lernenden in das Gemeinsame Lernen mitbringen.

Eine Begrenzung der Klassengrößen an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Durchschnitt der Eingangsklassen auf den Klassenfrequenzrichtwert wurde auch für das kommende Übergangsverfahren vereinbart (27 Lernende an Real- und Gesamtschulen, 24 Lernende an Hauptschulen).

Gez. Voigtsberger